

# Satzung des Fördervereins



## § 1

### Name, Sitz, Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Älter werden in Olching“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Fürstenfeldbruck einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Alten- und Behindertenhilfe und die Förderung mildtätiger Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - 3.1 Beratung zum Bau integrierter Wohnanlagen in Olching, insbesondere für Senioren und geistig und körperlich Behinderte im Sinne der Alten- und Behindertenhilfe.
  - 3.2 Förderung generationsübergreifender Wohnformen durch fachspezifische Beratung und Information.
  - 3.3 Öffentlichkeitsarbeit zur Umsetzung und Unterstützung integrierter Wohnprojekte insbesondere für Senioren sowie geistig und körperlich Behinderte in der Gemeinde Olching.
  - 3.4 Die Unterstützung Hilfsbedürftiger im Sinn des § 53 Abgabenordnung, insbesondere durch die materielle Unterstützung Minderbemittelter.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Olching.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
7. Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
8. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
9. Der Verein beschafft sich seine Mittel durch Beiträge und Spenden.
10. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## § 2

### Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder besitzen uneingeschränktes Stimmrecht. Geschäftsfähige Mitglieder können in alle Ämter des Vereins gewählt werden.
2. Die Mitglieder sind aufgerufen, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die festgesetzten Beiträge termingerecht zu entrichten.

### **§ 4 Beitritt und Ende der Mitgliedschaft**

1. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet. Das Aufnahmeformular muss eigenhändig unterschrieben sein.
2. Für das Geschäftsjahr des Beitritts ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jährlich zu zahlen und jeweils bis spätestens zum 30. April fällig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand und deshalb zweimal schriftlich gemahnt worden ist und seit der Mahnung, in der die Streichung angedroht wurde, mindestens zwei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Eine Rückerstattung von Beiträgen oder Spenden ist bei Austritt, Streichung oder Ausschluss ausgeschlossen.
4. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
  - a) Tod einer natürlichen Person,
  - b) Auflösung oder Konkurs einer juristischen Person,
  - c) Austrittserklärung, die schriftlich an den Vorstand zu richten ist.  
Der Austritt wird jeweils zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der SchatzmeisterIn
- d) zwei Beisitzern/innen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt darüber hinaus bis zur nächsten Neuwahl im Amt.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam nach außen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenrevisoren.,
  - b) Entlastung des Gesamtvorstandes (jährlich),
  - c) Satzungsänderungen,
  - d) Wahl des Vorstandes,
  - e) Wahl der Kassenrevisoren,
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - g) Bestätigung eines Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes.
2. Auf Antrag (des 10. Teils) der ordentlichen Mitglieder muss der/die amtierende Vorsitzende schriftlich unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Antrag muss die Beratungspunkte, die Begründung des Antrags und die Unterschriftenliste der Antragsteller enthalten.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der amtierenden Vorsitzenden schriftlich unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag, der auf die Absendung des Einladungsschreibens folgt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Es hat die Tagesordnung zu enthalten. Bei Satzungsänderung ist außerdem anzugeben, welche Änderungen vorgesehen sind.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der amtierenden Vorsitzenden geleitet.
6. Die Wahlen und Beschlüsse in der Versammlung sind schriftlich niederzulegen sowie von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Beschlussfähigkeit ist in jedem Falle gegeben. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gültig. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 7 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der/die amtierende Vorsitzende beruft den Vorstand und die Mitgliederversammlung ein und führt den Vorsitz.
2. Der Vorstand ist mindestens 2x jährlich schriftlich einzuberufen.
3. Der/die amtierende Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er/Sie ist berechtigt, bestimmte Teilaufgaben auf Grund eines Vorstandsbeschlusses auf andere Vorstandsmitglieder zu übertragen.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Alle Vorstandssitzungen sind schriftlich zu protokollieren.

## **§ 8 Kassenrevisoren**

Die Kassenrevisoren/Kassenrevisorinnen werden jeweils mit der Vorstandschaft neu gewählt. Sie haben die Kassenführung mindestens einmal jährlich zu überprüfen.

## **§ 9 Wahlen**

1. Die Wahlen werden geheim durchgeführt.
2. Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
3. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Vorstand einen kommissarischen Vertreter / eine kommissarische Vertreterin. Der Vorstand hat bei der nächsten Mitgliederversammlung eine entsprechende Nachwahl durchzuführen.

## **§ 10 Anträge**

1. Jedes Mitglied kann sowohl an die Mitgliederversammlung als auch an den Vorstand Anträge stellen. Die Anträge müssen 8 Tage vor Sitzungstermin schriftlich beim Vorstand vorliegen.
2. Über beabsichtigte oder beantragte Änderungen der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Haftung**

Für die im Namen des Vereins abgeschlossenen Geschäfte haftet der Verein als solcher im Sinne des BGB.

## **§ 12 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sämtliche Mitglieder des Vereins sind satzungsgemäß zu dieser Versammlung einzuladen.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, wenn alle Mitglieder satzungsgemäß eingeladen wurden.
2. Für die Auflösung gelten die entsprechenden Bestimmungen des BGB.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Olching, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Alten- und Behindertenfürsorge zu verwenden hat.

## **§ 14 Schlussbestimmung**

Satzungsänderungen, die auf Veranlassung des Registergerichts oder einer anderen Behörde zu erfolgen haben und ohne einschränkende Wirkung auf die Rechte der Mitgliederversammlung bleiben, sowie rein redaktionelle Änderungen der Satzung können unmittelbar von der Vorstandschaft vorgenommen werden.

Die Satzung ist errichtet am 29. Juni 2005 und geändert am 22. Februar 2010.